

Anlage „Vertraulichkeit und Geheimhaltung“

1 Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Anlage ist die Festlegung von Rechten und Pflichten zur Gewährleistung der Vertraulichkeit der durch APG als Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer als IT-Berater/IT-Dienstleister in Zusammenhang mit der Bestellung offengelegten Daten.
- 1.2 Daten, die bis zu dem Inkrafttreten dieser Anlage durch APG offengelegt wurden, liegen außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Anlage. Diese Anlage bezieht sich weiters nicht auf Daten, zu deren Schutz (i) der Auftragnehmer eine spezifische Vertraulichkeitserklärung abgegeben hat, oder (ii) der Auftragnehmer und APG eine spezifische Vertraulichkeitsvereinbarung abgeschlossen haben.
- 1.3 Diese Anlage begründet keine Rechte und/oder Pflichten betreffend die Herausgabe von Daten.

2 Geheimhaltung

- 2.1 Als „**Information**“ sind alle im Rahmen des Vorhabens durch APG offengelegten Daten, unabhängig von Art und Zeitpunkt der Offenlegung sowie davon, ob es sich dabei um Originale oder Kopien handelt (bspw. handschriftliche Aufzeichnungen, elektronische Daten, Erinnerungen an mündliche Besprechungen, Ausdrucke von Betriebsdaten) und die von diesen durch Verarbeitung abgeleiteten Daten, unabhängig davon, wem die Rechte an diesen abgeleiteten Daten zukommen, zu verstehen.
- 2.2 Diese Anlage gilt nicht für Informationen, die i) zum Zeitpunkt der Verbindlicherklärung dieser Anlage nachweislich allgemein und/oder dem Auftragnehmer bekannt waren oder ii) zu einem späteren Zeitpunkt allgemein und/oder dem Auftragnehmer ohne Bruch einer Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden und/oder iii) aufgrund einer zwingenden gesetzlichen Bestimmung oder einer rechtskräftigen behördlichen Anordnung offen zu legen sind. In letzterem Fall hat der Auftragnehmer unverzüglich APG über die Verpflichtung zur Offenlegung zu informieren und den Inhalt der offen zu legenden Informationen mit APG abzustimmen.
- 2.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich nach dem Stand der Technik bei wirtschaftlicher Vertretbarkeit zur Geheimhaltung der jeweils anvertrauten Informationen gegenüber Dritten.
- 2.4 Der Auftragnehmer gewährleistet im Rahmen der Geheimhaltung insbesondere:
 - (a) jegliche Weitergabe, Veröffentlichung, oder Verbreitung von Informationen zu verhindern. Der Auftragnehmer verpflichtet sich für sich und seine Dienstnehmer, über die Inhalte der Verträge als auch über die Informationen, die er im Zuge der Zusammenarbeit und Abwicklung des Vertrages erhält, insbesondere Netzdaten welche wettbewerbsrelevante Informationen darstellen, absolutes Stillschweigen zu bewahren und diese niemanden, insbesondere auch nicht Unternehmen des VERBUND-Konzerns und/oder deren Dienstnehmern (ausgenommen APG und deren Dienstnehmern), auf welchem Weg auch immer, zur Kenntnis zu bringen;
 - (b) Informationen ausschließlich für die Zwecke zu verwenden, für welche sie übermittelt wurden;
 - (c) Zugangsberechtigungen zu Informationen ausschließlich an jenen Personenkreis zu erteilen, für welche die Kenntnis hiervon absolut notwendig ist;

- (d) Unterweisung der mit der Ausführung der Leistungen im Rahmen des Vorhabens jeweils betrauten Arbeitnehmer über den wesentlichen Inhalt dieser Anlage und Dokumentation dieser Unterweisung;
- (e) Auf Aufforderung von APG sind offengelegte Informationen zurückzugeben bzw. herauszugeben und Kopien unwiederherstellbar zu löschen bzw. zu vernichten. Die offengelegten Informationen sind jedenfalls bis zum Außerkrafttreten dieser Anlage zurückzugeben bzw. herauszugeben und Kopien unwiederherstellbar zu löschen bzw. zu vernichten.

2.5 Die IT-Security Kontaktstelle der APG (it-security@apg.at) ist unverzüglich bei Vorliegen eines Sicherheitsvorfalls zu benachrichtigen. Als Sicherheitsvorfall gilt jedes Ereignis, das geeignet ist in einer Verletzung der Geheimhaltung von Informationen zu resultieren.

2.6 Sollte der Auftragnehmer auf Grundlage einer gesetzlichen Verpflichtung, einer gerichtlichen Entscheidung, oder einer formellen oder informellen Anfrage einer Verwaltungsbehörde zur Offenlegung von Informationen aufgefordert oder verpflichtet werden, ist APG darüber unverzüglich zu informieren. Eine Offenlegung von Informationen gegenüber Behörden oder Gerichten stellt, soweit APG darüber unverzüglich informiert wird, keine Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung dar.

2.7 Eine Offenlegung von Informationen gegenüber Rechtsvertretern, die einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen und deren Dienstleistungen in Zusammenhang mit dieser Anlage durch den Auftragnehmer in Anspruch genommen werden, ist zulässig.

2.8 Eine Offenlegung von Informationen gegenüber Dritten – ausgenommen der **Punkte 2.6 bis 2.7** – ist nur nach Einholung der Zustimmung von APG zulässig und erfordert den Abschluss einer dieser Anlage gleichwertigen Vertraulichkeitserklärung/-vereinbarung. Der Auftragnehmer übermittelt eine Kopie der durch den Dritten abgegebenen Vertraulichkeitserklärung/-vereinbarung an APG.

2.9 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Vertraulichkeit der Informationen auch nach dem Ausscheiden von Mitarbeitern, die mit den Informationen vertraut waren, sichergestellt ist.

3 Rechte an Informationen

3.1 Die Rechte hinsichtlich offengelegter Informationen (bspw. geistiges Eigentum) liegen außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Anlage.